

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Generalsekretariat
Bernernhof
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
_EFD-Rechtsdienst@efd.admin.ch

Luzern, 20. September 2011 / Protokoll-Nr. 1020

Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2011 haben Sie die Kantonsregierung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns wie folgt zu spezifischen Punkten der Vorlage, die insbesondere die Kantonalbanken betreffen können:

1. Beschränkung des Kreises der qualifizierten Anleger (Art. 10 Abs. 3 lit. f sowie Abs. 4 KAG sowie deren Folgen in Art. 120 KAG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen von Art. 10 KAG bewirken, dass schweizerische kollektive Kapitalanlagen, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, künftig nicht mehr für Anleger offenstehen, welche mit einer Bank oder einem Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Zudem wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Kategorie der vermögenden Privatpersonen zusätzlich einzuschränken, als neu neben der Vermögensgrenze auch fachliche Qualifikationen von diesen verlangt werden können. Damit werden die schweizerischen Fondsanbieter gezwungen sein, ihre bestehenden Fonds für qualifizierte Anleger, in welchen bisher Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag sowie vermögende Privatpersonen, welche die zukünftigen fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, investiert sind, in Publikumsfonds umzuwandeln oder deren Anlegervermögen in "neue" Publikumsfonds zu überführen. Dies hat erhebliche Kostenfolgen und kann für "kleinere" Fondsprodukte allenfalls sogar deren Rentabilität in Frage stellen.

Diese Anpassungsvorschläge zielen darauf ab, dass die Verwendung von kollektiven Kapitalanlagen in der Vermögensverwaltung von Banken kein Vertrieb i.S.v. Art. 3 (neu) KAG darstellt. Davon würden primär die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen profitieren, da sie weiterhin ohne vorgängige Genehmigung durch die FINMA im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten von schweizerischen Privatkunden trotz der Anpassung von neu-Art.120 Abs. 1 KAG eingesetzt werden könnten. Die kleineren und mittleren Banken mit einem hohen Anteil an inländischen kollektiven Kapitalanlagen werden damit gegenüber den Grossbanken benachteiligt.

2. Verschärfung der Haftung für die Depotbank (Art. 73 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 3 KAG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Haftung der Depotbank im Falle von Drittverwahrung auf die Überwachung dieses Dritten schafft einerseits erhebliche Rechtsunsicherheit, da unklar bleibt, was konkreter Gegenstand einer derartigen sorgfältigen Überwachung zu sein hätte. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Drittverwahrungsstellen häufig um ausländische zentrale Verwahrungsstellen oder internationale zentrale Verwahrungsstellen handelt, welche eine schweizerische Depotbank weder effektiv noch wirksam kontrollieren kann. Die Depotbank hätte folglich dem Anleger gegenüber für etwas zu haften, was sie nicht sicherstellen kann. Ein Festhalten an dieser Haftungsverschärfung hätte deshalb zur Folge, dass sich viele der "kleineren" Depotbanken von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen - zu denen auch verschiedene Kantonalbanken zu zählen sind - die Frage stellen müssten, ob sie ihre Tätigkeiten aus Risikoüberlegung überhaupt weiterhin ausüben können.

Die grossen Depotbanken in der Schweiz (u. a. die beiden Grossbanken) würden vermutlich dadurch erheblich profitieren, als damit zu rechnen ist, dass sie infolgedessen die Depotbankfunktion von aus dem Markt ausscheidenden kleineren Depotbanken übernehmen könnten.

Abschliessend möchten wir noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir mit der Ergänzung des Bundesgesetzes über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 4 BewG) einverstanden sind und eine derartige Normierung als gerechtfertigt ansehen.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat